

Organisationsreglement Hornusserfeste / Kleinanlässe

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 27.01.2012
In Kraft gesetzt ab Saison 2012

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSESERVERBAND

Der Präsident



Peter Rytz

Der Vizepräsident



Christian Guggisberg

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.03.2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines.....	3
1.1 Ziel und Zweck	3
1.2 Gültigkeit	3
2 Durchführungsdauer, Bewerbung und Vergabe	3
2.1 Durchführungsdauer	3
2.2 Bewerbung und Vergabe	3
3 Infrastruktur	4
3.1 Spielfelder	4
3.2 Resultatwand.....	4
3.3 Festzelt.....	4
3.4 Toiletten.....	4
3.5 Verkaufsstände.....	4
3.6 Verkehr.....	4
3.7 Sanität	4
3.8 Büroräume und Personal.....	5
4 Spielbetrieb	5
4.1 Anmeldung Mannschaften	5
4.2 Qualifikation der Teilnehmer zum Eidg. Schwing- und Älplerfest	5
4.3 Einteilung Stärkeklassen	6
4.4 Spielleitung.....	6
4.5 Auszeichnungen Mannschaften.....	6
4.6 Preise und Auszeichnungen Einzelschläger	7
4.7 Rangordnung Mannschaften.....	8
4.8 Rangordnung Einzelschläger.....	8
4.9 Weisungen für die Durchführung des Königstich Eidg Fest.....	9
4.10 Ranglisten.....	9
5 Finanzielles	9
5.1 Mannschaftsbeitrag und Festkarte.....	9
5.2 Sparringmannschaften.....	10
5.3 Entschädigung Funktionäre	10
5.4 Weitere Leistungen der Festorganisationen.....	10
5.5 Versicherungen	11
5.6 Lotterie(n)	11
5.7 Finanzierung Drucksachen	11
5.8 Festnummer Zeitung.....	11
6 Marketing/Kommunikation	11
6.1 Festführer	11
6.2 Pressearbeit	11
6.3 Festbericht.....	12
7 Verschiedenes.....	12
8 Aufhebung bisheriger Reglemente.....	12
9 Inkrafttreten	12

1 Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck

1 Das nachstehende Reglement legt die Organisation der Anlässe gemäss Ziffer 12 des Spielreglements fest. Ausgenommen sind Schweizer- und Gruppenmeisterschaft sowie Wettspiele.

1.2 Gültigkeit

2 Das nachstehende Reglement gilt sowohl für die Organisatoren der Festanlässe als auch für die an diesen Anlässen teilnehmenden Mannschaften.

3 Verwendete Abkürzungen welche in diesem Reglement häufig vorkommen:

- EHV Eidgenössischer Hornusserverband
- ESAF Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest
- ZV Zentralvorstand
- ZwV Zweckverband
- OBK Obmännerkonferenz
- TK Technische Kommission
- PPK Presse- und Propagandakommission

2 Durchführungsdauer, Bewerbung und Vergabe

2.1 Durchführungsdauer

Anlass	Häufigkeit (Periodizität)	Dauer Gesamtanlass	Dauer Wettkampf (pro teilnehmende Mannschaft)
Eidg Fest	alle 3 Jahre	Über 1 -2 Wochenenden	nicht länger als 2 Tage
ESAF	alle 3 Jahre	Über 1 Wochenende	nicht länger als 2 Tage
IK Fest	in Jahren ohne Eidg. Fest	Über 1 Wochenende	1 Tag
ZwV Fest	in Jahren ohne Eidg. Fest	Über 1 Wochenende	1 Tag
Hornussertag	Im Jahr des Eidg. Hornusserfestes	Über 1 Wochenende	1/2 Tag
Kleinverband	Gem. Statuten Kleinverband	Über 1 Wochenende	1/2 bis 1 Tag
Kleinanlass	Jederzeit, ausgenommen Sperrdaten	1 Wo E	1/2 Tag

2.2 Bewerbung und Vergabe

Anlass	Bewerbung bei	Vergabeinstanz
Eidg Fest	ZV	Eidg. DV
ESAF	Auf Anfrage Festorganisation	ZV
IK Fest	ZV	ZV
ZwV Fest	Bei zuständigem ZwV	Gem. Statuten zuständiger ZwV
Hornussertag	Bei zuständigem ZwV	Gem. Statuten zuständiger ZwV
Kleinverband	Bei zuständigem ZwV	ZwV
Kleinanlass	Bei zuständigem ZwV	ZwV

4 Als Bewerber dieser Anlässe können nur Hornussergesellschaften auftreten.

3 Infrastruktur

3.1 Spielfelder

- 5 Die Organisatoren sorgen für zweckmässige Spielfelder, welche allen technischen Anforderungen gemäss Spielreglement entsprechen.
- 6 Vorgängig des Anlasses sind die Spielfelder durch den zuständigen Obmann des Anlasses zu besichtigen. Er erteilt die Freigabe der Spielfelder im Auftrag der Vergabeinstanz.
- 7 Das Ausstecken der Spielfelder erfolgt an folgenden Anlässen unter Aufsicht der TK: Eidg Fest, ESAF, ZwV Feste und die IK Feste.
- 8 Die TK bestätigt gegenüber dem verantwortlichen Obmann die korrekte Bereitstellung der Spielfelder mit einem Protokoll.

3.2 Resultatwand

- 9 Die Festorganisation ist verpflichtet, an den unter Ziffer 7 genannten Festen eine Resultatwand minimal für die höchste Spielklasse aufzustellen. Diese ist während des Ausstichs für die Entscheidung auf den ersten 3 Ries zu führen.

3.3 Festzelt

- 10 Für den Aufenthalt der Hornusser und der Gäste ist für die Zeit der Verpflegung sowie der Rangverkündigung ein genügend grosses Festzelt oder eine entsprechende Festhalle bereitzustellen.
- 11 Für die Verpflegung der Mannschaften und Schiedsrichter hat der Organisator mindestens 80cm Sitzfläche pro Person vorzusehen.

3.4 Toiletten

- 12 Auf den Spielfeldern muss der Organisator pro 5 Ries 2 Toilettenanlagen bereitstellen. Die maximale Distanz Toilette zu Bockstand soll jedoch nicht mehr als 100m betragen.

3.5 Verkaufsstände

- 13 Wenn auf den Spielfeldern Getränkeverkaufsstände aufgebaut werden, dürfen diese den Spielbetrieb nicht stören.

3.6 Verkehr

- 14 Die Festorganisation ist für die verkehrstechnisch zweckmässige Erschliessung des Festareals verantwortlich.
- 15 Sie hat genügend Parkplätze und einen gut organisierten Verkehrsdienst bereitzustellen.

3.7 Sanität

- 16 An allen Festanlässen ist ein zweckmässiger Sanitätsdienst zu organisieren.
- 17 Das Sanitätskonzept umfasst Personal, geeignete Räumlichkeiten, Transportmittel sowie möglichst schnelle Kommunikationseinrichtungen.

3.8 Büroräume und Personal

- 18 Die Festorganisation ist für die Bereitstellung von zweckdienlichen und abgetrennten Räumlichkeiten verantwortlich.
- 19 Die Bereitstellung Obmannbüro erfolgt in Absprache mit dem Obmann des Anlasses.
- 20 Die Bereitstellung Pressebüro inklusive Personal und Ausstattung ab Festgrösse Hornussertag erfolgt in Absprache mit der PPK.
- 21 Rechnungsbüro inklusive Personal und Ausstattung erfolgt in Absprache mit dem Obmann.
- 22 Die Verwendung des offiziellen Auswertungsprogramm EHV ist für alle Festanlässe obligatorisch. Für die Zw Vb, Interkant und das Eidg Fest, werden pro Spieltag Fr 100.- in Rechnung gestellt.
- 23 Internet- und Mail-Anschluss, auch Teletext (FTP-Übermittlung) muss möglich sein.
- 24 Die telefonische Erreichbarkeit (Telefon, Natel) muss sichergestellt sein.
- 25 Die Entschädigung inklusive der Verpflegungs- und Reisespesen des Rechnungsbüropersonals sowie die offizielle Piketperson der EDVK EHV, gehen zu Lasten des Organisers. Für die Ansätze gilt das Spesenreglement des EHV.

4 Spielbetrieb

4.1 Anmeldung Mannschaften

- 26 Mannschaften müssen sich nach Aufforderung wie folgt für die verschiedenen Anlässe anmelden:

Anlass	Anmeldung bei			Teilnahmeberechtigte Mannschaften
	Obmann EHV	Obmann ZwV	Obmann Anlass	
Eidg Fest	X			Mannschaften des EHV
ESAF	X			Durch die ZwV bestimmte Mannschaften
Interkantonales Fest	X			Mannschaften des EHV
Zweckverbandfest		X		Mannschaften des ZwV; Gastmannschaften mit Sondergenehmigung ZwV
Hornussertag (ZwV)		X		Mannschaften des ZwV
Kleinverbandsanlass			X	Mannschaften des Kleinverbandes
Kleinanlass			X	Maximal 20 Mannschaften des EHV pro Wochenende

Einmal angemeldet, ist diese Anmeldung verpflichtend und ein Rückzug ohne entsprechenden Ersatz nicht mehr möglich.

4.2 Qualifikation der Teilnehmer zum Eidg. Schwing- und Älplerfest

- 27 Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung prozentual anhand der Mitgliedergesellschaften pro Zweckverband.
- 28 Die organisierende/n Gesellschaft/en des Eidg. Hornusserfestes nehmen am nachfolgenden ESAF als gesetzte Mannschaften teil, sofern dies durch die Gesellschaften gewünscht wird. Die Anzahl Gesellschaften im Zweckverband welche für die Berechnungsformel gilt, bleibt dadurch unverändert.
- 29 Die verbleibenden Plätze, nach Einteilung des Festorganisers Eidg. Hornusserfest, werden mittels prozentuaalem Zuteilungsschlüssel auf Basis der noch verbleibenden Plätze, durch den Obmann EHV an die Zweckverbände zugewiesen.

30 Der Zuteilungsschlüsse ist wie folgt definiert:

$100 \times \text{Anzahl Mitgliedergesellschaften ZwVb} : \text{Total Mitgliedergesellschaften EHV} \times \text{Anzahl freie Plätze} : 100 = \text{Anzahl Teilnehmer pro ZwVb.}$

4.3 Einteilung Stärkeklassen

31 Die Einteilung in Stärkeklassen erfolgt grundsätzlich nach Faktorliste EHV aus dem Vorjahr.

32 Die Anzahl Stärkeklassen pro Anlass ist dem Spielreglement EHV zu entnehmen. Die Aufteilung erfolgt so, dass an allen Festtagen eine möglichst ausgeglichene Anzahl Riese erforderlich sind.

33 Die Auslosung wird durch den jeweiligen Obmann vorbereitet. Die Auslosung für das Eidg. Fest, das ESAF sowie der interkantonalen Feste erfolgt durch die OBK EHV. Die übrigen Auslosungen erfolgen gemäss internen Reglementen respektive durch den Obmann wo keine solchen vorhanden sind.

4.4 Spielleitung

34 Die Spielleitung obliegt dem jeweils für den Anlass nominierten Obmann. Dieser hat folgende Pflichten und Rechte:

- er besorgt die technische Vorbereitung des Festes
- er nimmt die Spiellisten entgegen, kontrolliert diese und bereitet sie für den Wettkampf vor
- er bietet den Chef des Rechnungsbüros und die Rieschefs auf
- er leitet die Wettkämpfe an den Durchführungstagen. Über Spielunter- und Abbruch sowie andere Anpassungen des geplanten Ablaufs, entscheidet der Obmann im Einvernehmen mit dem OK des Organizers und unter Berücksichtigung des Spielreglements
- nach Beendigung des Spiels überwacht er die Arbeit im Rechnungsbüro
- er organisiert und leitet in Verbindung mit der Festorganisation die Preisverteilung
- er übergibt die geordneten Spielunterlagen (Spiellisten, Ranglisten Mannschaften und Einzelschläger) gemäss nachfolgender Tabelle dem entsprechenden Archiv.

Anlass	Archiv EHV	Archiv ZwV	Archiv Verband	Archiv Organisation
Eidg Fest	X	---	---	---
ESAF	X	---	---	---
IK Fest	X	---	---	---
ZwV Fest	X	---	---	---
Hornussertag	---	X	---	---
Kleinverband	---	---	X	---
Kleinanlass	---	---	---	X

4.5 Auszeichnungen Mannschaften

35 Sämtliche Mannschaften mit Ausnahme einer eventuellen Sparringmannschaft, spielen um die vorhandenen Mannschaftspreise. Die Sparringmannschaft wird ausser Konkurrenz geführt. Je Stärkeklasse ist die Anzahl Preise für die Festanlässe gemäss der nachfolgenden Aufstellung festgelegt.

36 **Eidg Fest, ESAF, Interkantonale- und Zweckverbandsfeste**

Auszeichnung pro Stärkeklasse	bis 18 Mannschaften	19 bis inkl 24 Mannschaften	25 bis inkl 30 Mannschaften	31 bis inkl 36 Mannschaften
Trinkhorn ¹⁾	3	4	5	6
Weitere Preise ²⁾	3	4	5	6

37 ¹⁾ je 1 Horn pro Stkl als Spende der Organisation Eidg. Fest inbegriffen

²⁾ Der Einzelwert pro Preis beträgt minimal 350.-- und maximal 550.--

Die Kordelfarbe rot/weiss für die Trinkhörner der Eidg. Feste ist als solche bestimmt. Für die Zweckverbands- und interkantonale Feste darf diese Farbe nicht verwendet werden. Ansonsten sind die Organisatoren in der Wahl frei.

38 **Hornussertage**

Die Abgaberegulation von Mannschaftspreisen an den Zweckverbandshornussertagen obliegt den Zweckverbänden.

39 **Kleinverbandsanlässe**

Die Abgabe von Mannschaftspreisen muss in einem für den Kleinverband gültigen Reglement festgelegt sein. Wo eine entsprechende Regelung fehlt, gilt automatisch die Regelung für Kleinanlässe.

40 **Kleinanlässe**

Bei Kleinanlässen dürfen keine Mannschaftsauszeichnungen abgegeben werden. Die Abgabe von Erinnerungspreisen ist möglich.

4.6 Preise und Auszeichnungen Einzelschläger

41 Sämtliche Spieler, Spieler der Sparringmannschaften siehe Rangordnung Einzelschläger, gemäss den definierten Mannschaftsgrössen im Spielreglement spielen um die vorhanden Einzelpreise und Auszeichnungen. Die festgelegten Prozentzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für die Prozentzahlen gelten die maximalen Mannschaftsgrössen gemäss Spielreglement. Die dabei ermittelte Anzahl von Auszeichnungen wird grundsätzlich gesamthaft an die Teilnehmer am Durchführungstag gemäss der Rangordnung Einzelschläger abgegeben.

42 Die eingesetzten Nachwuchsspieler erhalten die Preise und Auszeichnungen bei allen Anlässen mit 1 Punkt pro Streich unter dem für die Aktivspieler erforderlichen Resultat. Bei der Abgabe ist die Rangordnung Einzelschläger einzuhalten.

43 Die Einzelauszeichnung in Form von Kopfkranzen und Zweitauszeichnungen erfolgt an den verschiedenen Anlässen gemäss nachfolgenden Aufstellungen.

Eidg Fest

Auszeichnung	1.Stkl	2.Stkl	3.Stkl	4.Stkl	5.Stkl	6.Stkl	7.Stkl	8.Stkl	Total
Eichenkranz mit Goldeinlage ^{*)}	1	1	1	1	1	1	1	1	8
Eichenkranz mit Silbereinlage ^{*)}	15	10	8	7	6	5	4	3	58
Eichenkranz normal	40%	30%	25%	23%	20%	18%	15%	13%	
Rangkränze	1-70	1-50	1-40	1-35	1-30	1-25	1-20	1-15	
Zweitauszeichnung	30%	25%	20%	20%	18%	15%	12%	10%	

^{*)} sind Anteil der Gesamtprozentzahl unter "Eichenkranz normal"!

Eidg Schwing- und Äplerfest (ESAF)

Es werden insgesamt 15% Lorbeerkränze abgegeben. Davon 1 Goldkranz für den Erstgekrönten.

Interkantonale- und Zweckverbandsfeste

Auszeichnung	1.Stkl	2.Stkl	3.Stkl	4.Stkl
Eichenkranz Normal	40%	25%	20%	15%
davon mit Rangbez.	40	20	10	5
Zweitauszeichnung	25%	20%	15%	10%

- 44 Die Einzelauszeichnung an den **Zweckverbandstagen** erfolgt in Form von Zweigen oder Medaillen. Zur Abgabe von Kopfkranzen bedarf es einer speziellen Bewilligung des ZV EHV. Dabei gelten die gleichen Prozentzahlen wie für die Kranzabgaben an Interkantonalen- und Zweckverbandsfesten.
- 45 Die Einzelauszeichnungen in Form von Medaillen oder entsprechender Alternative sind bei **Kleinverbandsanlässen** reglementarisch festzuhalten. Dabei sind minimal 25% und maximal 50% der Spieler auszuzeichnen.
- 46 Die Einzelauszeichnungen in Form von Medaillen oder entsprechender Alternative bei **Kleinanlässen** muss mit minimal 25% und maximal 30% der Spieler erfolgen.
- 47 Die Abgabe von Einzelschlägerpreisen an den verschiedenen Anlässen ist mit den nachfolgenden maximalen Preissummen (Verkehrswert) festgelegt. In diesen Summen ist der jeweilige Nachwuchsspielerpreis inbegriffen.

Anlass	1.Stkl	2.Stkl	3.Stkl	4.Stkl	5.Stkl	6.Stkl	7.Stkl	8.Stkl
Eidg Fest	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-
ESAF	4000.-	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
IK Fest	2'500.-	2'500.-	2'500.-	2'500.-	-----	-----	-----	-----
ZwV Fest	2'500.-	2'500.-	2'500.-	2'500.-	-----	-----	-----	-----
Hornussertag	1'500.-	1'500.-	1'500.-	1'500.-	-----	-----	-----	-----
Kleinverband	3'500.-	3'500.-	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Kleinanlass	2'500.-	2'500.-	-----	-----	-----	-----	-----	-----

- 48 Pro Stärkeklasse müssen und dürfen an allen Anlässen maximal 3 Einzelschlägerpreise und 1 Preis für den besten Nachwuchsspieler abgegeben werden.
- 49 Ist der beste Nachwuchsspieler unter den 3 Erstplazierten rangiert, so wird der Nachwuchspreis an den zweitbesten Nachwuchsspieler abgegeben.
- 50 Der Nachwuchsspielerpreis darf in jedem Fall abgegeben werden. Die Kranz- respektive Zweitauszeichnung nur dann, wenn die dafür notwendigen Punkte geschlagen wurden.
- 51 Das Beschaffen der Einzelschlägerpreise inklusive Preis für den besten Nachwuchsspieler obliegt der jeweiligen Festorganisation. Die Kosten sind von der Festorganisation zu tragen.

4.7 Rangordnung Mannschaften

- 52 Die Rangordnung der Mannschaften erfolgt für Zwischenrangierungen so wie nach Abschluss des Wettkampfes gemäss nachfolgender Aufstellung:
 - a) Nach der Anzahl gefallener Nummern
 - b) Nach der Gesamtschlagleistung der Mannschaft
 - c) Nach dem höheren Durchgang (Ries) der Mannschaft über alle Durchgänge
 - d) Nach dem höchsten Einzelspielerresultat

4.8 Rangordnung Einzelschläger

- 53 Die Rangordnung der Einzelresultate wird für jede Stärkeklasse getrennt erstellt.
- 54 Mitglieder einer eventuellen Sparringmannschaft sind nicht auszeichnungsberechtigt. Ausnahme sind überzählige Spieler einer am Anlass teilnehmenden Mannschaft.

- 55 Die Rangordnung der Einzelschläger erfolgt für die preisberechtigten Ränge respektive die Einzelauszeichnungen mit Rangbezeichnung verbindlich gemäss nachfolgender Aufstellung:
- a) nach den geschlagenen Punkten, das höchste Gesamtergebnis;
 - b) nach dem/den längeren Einzelstreich/en;
 - c) nach Alter, der ältere Spieler vor dem jüngeren;
 - d) anschliessend für die übrigen Einzelauszeichnungen in alphabetischer Reihenfolge.
 - e) Angebrochenen Punktzahlen sofern nicht alle ausgezeichnet werden können, werden nicht mehr abgegeben. Dies gilt nicht für das ESAF.

4.9 Weisungen für die Durchführung des Königstich Eidg Fest

- 56 Die Festorganisation des Eidg. Hornusserfestes ist verpflichtet einen Königstich durchzuführen. Der Königstich ist in einer separaten Weisung EHV festgelegt.

4.10 Ranglisten

- 57 Nach Festabschluss sind durch die Festorganisation dem zuständigen Obmann zwei Exemplare der offiziellen Rangliste und ein Satz der Spiellisten zu übergeben.

5 Finanzielles

5.1 Mannschaftsbeitrag und Festkarte

- 58 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Mannschaft zur Bezahlung des Mannschaftsbeitrages für die Auszeichnungen, die Festkarte und zu den übrigen finanziellen Leistungen zu Gunsten des Organisers.
- 59 Die Beiträge für den Ankauf der Preise und der Festkarte werden für die verschiedenen Anlässe durch nachfolgende Gremien festgelegt/bewilligt:

Anlass	ZV EHV	Vorstand Zweckverband	Gem Statuten Kleinverband	Organisator Anlass
Eidg Fest	X			
ESAF				X
IK Fest	X			
ZwV Fest	X			
Hornussertag		X		
Kleinverband			X	
Kleinanlass				X

- 60 Der Ankauf der Mannschaftspreise und der Einzelauszeichnungen ist Angelegenheit des Obmanns. Er unterbreitet entsprechende Anträge an die Entscheidungsgremien.

Anlass	Obmann EHV	Obmann Zweckverband	Obmann Kleinverband	Obmann Anlass
Eidg Fest	X			
ESAF	X			
IK Fest	X			
ZwV Fest		X		
Hornussertag		X		
Kleinverband			X	
Kleinanlass				X

- 61 Der **Gesellschaftsbeitrag der Auszeichnungen** ist durch folgende Inkassostellen in Rechnung zu stellen und an diese einzuzahlen:

Anlass	Zentralkasse EHV	Kasse Zweckverband	Kasse Kleinverband	Kasse Organisator
Eidg Fest	X			
ESAF	X			
IK Fest	X			
ZwV Fest		X		
Hornussertag		X		
Kleinverband			X	
Kleinanlass				X

- 62 Die **Beiträge für die Festkarten** werden durch die jeweiligen Organisationen in Rechnung gestellt und sind an diese einzuzahlen. Die definierten Mannschaftsgrössen inklusive Überzählige und die Spielleiter Stufe Mannschaft werden in Rechnung gestellt.

5.2 Sparringmannschaften

- 63 Muss wegen ungerader Anzahl Mannschaften eine **Sparringmannschaft** aufgeboten werden, so werden die **Verpflegungskosten** dieser Mannschaft bei Eidg- und Interkantonalen Festen durch die Zentralkasse EHV, bei ZwV-Festen durch den ZwV übernommen. Andere Beiträge dürfen gegenüber der Sparringmannschaft nicht erhoben werden.

5.3 Entschädigung Funktionäre

- 64 Die Entschädigung der Obmänner, Rieschefs, TK Mitglieder, PPK Mitglieder und des Rechnungsbüros für alle Anlässe erfolgt gemäss Spesenreglement EHV. Die Entschädigung beinhaltet den entsprechenden Ansatz, die Reisespesen und die Verpflegung gemäss Festkarte der Aktiven. Die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Rechnungsstellung und gegen Quittung des Bezugsberechtigten.

5.4 Weitere Leistungen der Festorganisationen

- 65 Nachfolgende Leistungen sind durch die Organisation unentgeltlich zu erbringen:

Anlass	Unterkunft für Mitglieder ZV EHV, ZwV + Kom Präs, Funktionäre Anlass	Verpflegung für Mitglieder ZV EHV, ZwV + Kom Präs	Unterkunft Ehrenmitglieder EHV (nach Einladung und Anmeldung)	Verpflegung Ehrengäste (nach Einladung und Anmeldung)
Eidg Fest	X	X	X	X
ESAF	X	X	----	X
IK Fest	----	X	----	X
ZwV Fest	----	X	----	X
Hornussertag	----	----	----	X
Kleinverband	----	----	----	X
Kleinanlass	----	----	----	X

- 66 Gäste des EHV am Eidg Fest werden dem Organisator durch den Leiter Geschäftsstelle EHV mit einer genauen Adressliste gemeldet.
- 67 Die Einladungen respektive die Zustellung der entsprechenden Unterlagen an Gäste muss entsprechend rechtzeitig durch alle betroffenen Organisationen erledigt werden.

5.5 Versicherungen

- 68 Die jeweiligen Mannschafts- und Einzelpreise sind durch die Organisatoren genügend gegen Diebstahl sowie Elementar- und Feuerschäden zu versichern. Die Versicherungsprämien entfallen zu Lasten der Organisation.
- 69 Die Organisation hat zu eigenen Lasten eine genügende Haftpflichtversicherung für Drittpersonen (Festbesucher, Funktionäre der Organisation, usw.) abzuschliessen.

5.6 Lotterie(n)

- 70 Der Organisator kann eine Lotterie durchführen. Die teilnehmenden Mannschaften können für den Verkauf von Lotterielosen vor dem Festanlass angeschrieben werden, sofern die kantonale Gesetzgebung einen solchen Verkauf zulässt.
- 71 Die Mannschaften sind zur Mithilfe angehalten und sollen die Unterlagen nicht zurücksenden. Für die erste teilnehmende Mannschaft sind 200 Lose, für jede weitere Mannschaft 100 Lose als Maximum definiert.

5.7 Finanzierung Drucksachen

- 72 Die Festorganisation vergütet die für die Feste gelieferten Drucksachen der Funktionäre wie Spiellisten, Porti, Briefumschläge, usw.

5.8 Festnummer Zeitung

- 73 Die Festorganisation des Eidg. Hornusserfestes trägt die zusätzlichen Kosten für eine Sonderausgabe im Verbandsorgan.

6 Marketing/Kommunikation

6.1 Festführer

- 74 Für die Gestaltung des Festführers sind die im Pflichtenheft für Festorganisatoren der PPK, Anhang 4, erwähnten Weisungen zu beachten. Die Form ist nachfolgend festgelegt. Zu Gunsten des Verbandsorganes EHV, veröffentlicht der Organisator im Festführer ein Gratisinserat. Die minimale Grösse ist in nachfolgender Tabelle festgelegt. Die Redaktion des Verbandsorgans stellt den Layout und Inhalt zur Verfügung.

Anlass	Form Festführer	Pflichtinserat Verbandsorgan
Eidg Fest	Broschüre	A 5
ESAF	gemäss OK	
IK Fest	Form frei	A 6
ZwV Fest	Form frei	A 6
Hornussertag	Form frei	
Kleinverband	Form frei	
Kleinanlass	Form frei	

6.2 Pressearbeit

- 75 Das OK stellt einen Presseverantwortlichen. Diese Person koordiniert mit den Verantwortlichen der PPK die Pressearbeit. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft für Festorganisatoren geregelt.

6.3 Festbericht

- 76 Der Redaktion des Verbandsorgans ist durch den Presseverantwortlichen des OK nach der Veranstaltung ein mit Fotos dokumentierter Festbericht zuzustellen. Die Anforderungen sind im Pflichtenheft für Festorganisatoren geregelt.

7 Verschiedenes

- 77 Verstöße gegen dieses Reglement werden nach Rechtspflegereglement EHV geahndet.
- 78 Es können sowohl Organisatoren wie die am betreffenden Festanlass beteiligten Mannschaften und Funktionäre sanktioniert werden.

8 Aufhebung bisheriger Reglemente

- 79 Alle bisherigen Reglemente im Zusammenhang mit der Organisation von Hornusserfesten und Kleinanlässen sind mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

9 Inkrafttreten

- 80 Der ZV EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 27.01.2012 genehmigt. Es tritt am 01.03.2012 in Kraft.